

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### **Einführungsverordnung zum Zulassungsstopp für medizinische Leistungserbringer**

Der Regierungsrat hat die Schaffhauser Einführungsverordnung zum bundesrätlichen Zulassungsstopp für medizinische Leistungserbringer nach KVG verabschiedet. In Abstimmung mit den übrigen Ostschweizer Kantonen bleibt der Zulassungsstopp auf Ärztinnen und Ärzte beschränkt. Die übrigen Leistungserbringer, welche im Wesentlichen nur im ärztlichen Auftrag zulasten der Krankenkassen abrechnen können, bleiben vom Zulassungsstopp ausgenommen.

Die Verordnung des Bundesrates vom 3. Juni 2002 über den Zulassungsstopp verbietet im Grundsatz für drei Jahre die Neuzulassung von medizinischen Leistungserbringern zur obligatorischen Krankenversicherung. Damit soll ein Beitrag zur Eindämmung der Gesundheitskosten bzw. der Krankenkassenprämien geleistet werden. Die Kantone sind beauftragt, dieses Notrecht umzusetzen. Dabei haben sie einen gewissen Spielraum, die Regelungen an die örtlichen Bedürfnisse anzupassen.

Nach den Grundsätzen des KVG kann ein grosser Teil der medizinischen Leistungserbringer (z.B. Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Apotheken, Spitex etc.) nur auf ärztliche Verschreibung zulasten der Krankenkassen abrechnen. Der Regierungsrat unterstellt deshalb nur die Ärztinnen und Ärzte dem Zulassungsstopp. Damit wird neben der Zahl der ärztlichen Leistungsanbieter indirekt auch die Menge der Verschreibungen zugunsten der übrigen Berufsgruppen beschränkt. Die nicht selbständig abrechnungsberechtigten Berufsgruppen bleiben dagegen vom Zulassungsstopp ausgenommen, womit in diesem Bereich der vom KVG geforderte Wettbewerb berücksichtigt wird.

Vom Zulassungsstopp ebenfalls ausgenommen bleiben die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie die Hebammen. Die Ausklammerung der Zahnärzte drängt sich auf, weil hier die meisten Behandlungen ohnehin nicht kassenpflichtig sind. Bei den Chiropraktoren besteht keine Überversorgung. Die Hebammen können die Anzahl Geburten bzw. die entsprechenden Krankenkassenleistungen nicht beeinflussen.

Beim Zulassungsstopp für die Ärztinnen und Ärzte sind gewisse Ausnahmen vorgesehen. Insbesondere bleibt die Übergabe einer bestehenden Praxis an einen Nachfolger möglich. Dadurch wird die Erhaltung der bisherigen Versorgung sichergestellt. Weitere Ausnahmen sind für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen, die in Spitälern und ambulanten gemeinnützigen Institutionen angestellt sind.

### **Entlastungsmassnahmen für Lehrpersonen - Vorlage der Regierung**

Der Regierungsrat hat eine Vorlage betreffend Entlastungsmassnahmen für Lehrpersonen zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Öffentlichkeit wird darüber an einer Medienkonferenz am 1. November 2002 orientiert.

### **Vernehmlassung zu Verfassungsartikel über den Schutz vor Naturgefahren**

Der Regierungsrat lehnt - in Übereinstimmung mit der Konferenz der Ostschweizer Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren - die geplante Schaffung eines Verfassungsartikels über den Schutz vor Naturgefahren ab. Der geplante Verfassungsartikel will dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren einräumen. Dies würde einen empfindlichen Eingriff in die Gesetzgebungshoheit der Kantone darstellen. Es sind jedoch nach Ansicht der Regierung keine sachlichen Gründe zu erkennen, dem Bund eine zusätzliche Gesetzgebungskompetenz wie vorgeschlagen einzuräumen.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Bundes, im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren, insbesondere auch bei der Erdbebenvorsorge, künftig eine aktivere Rolle zu übernehmen. Das Schwergewicht muss aber bei einer Koordinationsrolle bei ausserordentlichen und grossräumigen Naturereignissen liegen, was der Bund bereits heute wahrnehmen kann. Die operative Verantwortung und Führung muss wie bisher im Aufgaben-

und Kompetenzbereich von Kanton und Gemeinden liegen. Sie haben bewiesen, dass sie effiziente und funktionierende Vorkehrungen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Bewältigung von ausserordentlichen Naturereignissen treffen können. Die Regierung erachtet auch die heutige, auf freiwilligen Versicherungsleistungen basierende finanzielle Absicherung im Falle eines Erdbebengrossereignisses als ausreichend.

### **Wahl eines stellvertretenden Zivilstandsbeamten für Dörflingen**

Der Regierungsrat hat Erwin Schöttli, Thayngen, für den Rest der Amtsdauer 2001-2004 zum neuen Stellvertreter der Zivilstandsbeamtin der Gemeinde Dörflingen gewählt. Er ersetzt den zurücktretenden Dolf Mayer.

### **Amts jubiläum**

Der Regierungsrat spricht Rusen Oeztürk, Ambulanzfahrer am Kantonsspital, der am 15. November 2002 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen kann, seinen Dank für seine bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit aus.

Schaffhausen, 29. Oktober 2002, *Staatskanzlei Schaffhausen*